

PRODUKTINFORMATION (STAND 31.03.2020)

Niedersachsen-Soforthilfe Corona mit finanzieller Unterstützung des Bundes

Wenn Sie als Soloselbstständige/r, Angehörige/r der freien Berufe oder als kleines Unternehmen (mit bis zu 49 Beschäftigten) in Folge der Covid-19-Pandemie in Ihrer Existenz bedroht sind, können Sie eine Soforthilfe bei der NBank elektronisch beantragen. Selbst wenn sie schon einen Antrag gestellt haben, auf den Sie bisher noch keine Rückmeldung bekommen haben, stellen Sie bereits jetzt einen zusätzlichen Antrag auf Bundesförderung wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen.

ÜBERSICHT

- Kleine Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der freien Berufe
- Liquiditätsengpass in Folge der Covid-19-Pandemie
- Soforthilfe gestaffelt nach der Anzahl der Beschäftigten bis maximal 25.000 Euro
- Gewährung der Soforthilfe nur einmal je Unternehmen/Antragsteller/in
- Eine bereits erhaltene Soforthilfe aus der Niedersachsen-Soforthilfe Corona (ohne finanzielle Unterstützung des Bundes) wird auf diese Soforthilfe in voller Höhe angerechnet. Beispiel: Haben Sie bereits 3.000 Euro im Rahmen der Niedersachsen-Soforthilfe bekommen und werden Ihnen nun 9.000 Euro im Rahmen des Bundeszuschusses bewilligt, dann erhalten Sie weitere 6.000 Euro.

WER WIRD GEFÖRDERT?

- Kleine Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der freien Berufe (bis 49 Beschäftigte), (einschließlich Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion), die:
 - ... wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder im Haupterwerb als Freiberufler tätig sind und in beiden Fällen
 - ... ihre Tätigkeit von einer niedersächsischen Betriebsstätte oder einen niedersächsischen Sitz der Geschäftsführung aus ausführen und
 - ... bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind
- Für die Betriebsgröße kommt es auf das Vollzeitäquivalent (VZÄ) an. Dieses gibt an, wie viele Vollzeitstellen sich rechnerisch bei einer gemischten Personalbelegung mit Teilzeitbeschäftigten/geringfügig Beschäftigten ergeben. Azubis können, müssen aber nicht mitberechnet werden.
- Unternehmen, die bereits am 31.12.2019 in Schwierigkeiten waren, erhalten keine Förderung

Eine Soforthilfe des Landes Niedersachsen und des Bundes

www.soforthilfe.nbank.de

Unsere Formulare werden in Ihrem Browser nicht angezeigt?

Klicken Sie mit der rechten Maustaste auf das gewünschte Dokument, wählen Sie „Ziel speichern unter...“ und speichern Sie das Dokument auf Ihrem PC.

Anschließend öffnen Sie das Dokument direkt von dem Speicherort auf Ihrem PC mit dem aktuellen [Adobe Reader](#)

FRAGEN?

Tel.: 0511 30031-333

E-Mail: beratung@nbank.de

Antragstellung bitte nur per E-Mail an: antrag@soforthilfe.nbank.de

www.nbank.de

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Die Antragstellerinnen oder Antragssteller müssen versichern, dass sie durch die Covid-19-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, die ihre Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass).
- Die Abdeckung der Lebenshaltungskosten ist kein Bestandteil der Förderung.

Lebenshaltungskosten sind von der Förderung ausgeschlossen

BEDINGUNGEN

- Die Förderung wird als Billigkeitsleistung gem. § 53 LHO gewährt.
- Die Auszahlung der Soforthilfe erfolgt mit der Bewilligung.
- Jedes Unternehmen, jede/r Soloselbstständige und jede/r Angehörige eines freien Berufes kann diese Soforthilfe nur einmalig erhalten.
- Die Soforthilfe erfolgt im Rahmen der "Bundesregelung Kleinbeihilfen"
- Es können Überprüfungen der NBank, des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung und des Landesrechnungshofes oder deren Beauftragte erfolgen.

VORAUSSETZUNGEN

Betriebsstätte in Niedersachsen

Empfänger der Soforthilfe sind kleine Unternehmen einschließlich Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion, Soloselbstständige und Angehörige freier Berufe mit einer Betriebsstätte in Niedersachsen.

Kleinbeihilfen-Erklärung

Dem Antrag muss eine ausgefüllte Kleinbeihilfenerklärung beigelegt sein. Die Soforthilfe kann nur gewährt werden, wenn die Ihrem Unternehmen gewährten Kleinbeihilfen einen Gesamtbetrag von 800.000 Euro nicht überschreiten. Für Fischerei und Aquasektor gilt ein Maximalbetrag von 120.000 Euro. Für Primärerzeugung landwirtschaftlicher Produkte gilt ein Maximalbetrag von 100.000 Euro.

Nachweis des Unterschriftsberechtigten

Dem Antrag ist eine eingescannte und unterschriebene Kopie vom Personalausweis (Vorder- und Rückseite) des Unterschriftsberechtigten beizufügen.

Staffelung der Soforthilfe nach Betriebsgröße

- ... bis zu 9.000 Euro: bei bis zu fünf Beschäftigten
- ... bis zu 15.000 Euro: bei bis zu zehn Beschäftigten
- ... bis zu 20.000 Euro: bei bis zu 30 Beschäftigten
- ... bis zu 25.000 Euro: bei bis zu 49 Beschäftigten

bis zu 9.000 Euro: bei bis zu fünf Beschäftigten
bis zu 15.000 Euro: bei bis zu zehn Beschäftigten
aus Landesmitteln

bis zu 20.000 Euro: bei bis zu 30 Beschäftigten
bis zu 25.000 Euro: bei bis zu 49 Beschäftigten
aus Bundesmitteln

SCHRITT FÜR SCHRITT ZUR FÖRDERUNG

Den Antrag auf Gewährung und Auszahlung der Niedersachsen Soforthilfe Corona mit finanzieller Unterstützung des Bundes reichen Sie zwingend als elektronisch befülltes PDF bei uns per E-Mail ein. Nutzen Sie ausschließlich die durch uns bereitgestellten Formulare.

Füllen Sie den Antrag vollständig am Computer aus, nur so können wir Rückfragen vermeiden und in Ihrem Sinne eine zügige Bearbeitung vornehmen.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Das Antragsformular finden Sie hier www.soforthilfe.nbank.de

Bitte befüllen Sie das Antragsformular sowie die Kleinbeihilfenerklärung elektronisch. Senden Sie die Vordruckdatei und die eingescannte und unterschriebene Personalausweiskopie an folgendes E-Mail-Postfach: antrag@sofort-hilfe.nbank.de

Zusätzlich benötigte Dokumente in elektronischer Form (z.B PDF/ JPEG)

- eingescannte und unterschriebene Personalausweiskopie (Vorder- und Rückseite) des Antragstellers (für den Antrag Unterschriftsberechtigten)
- elektronisch ausgefüllte Datei Kleinbeihilfenerklärung

Diese Richtlinie tritt zum 31. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Beratung und Fragen

Montag bis Freitag
von 8.00 bis 17.00 Uhr

Tel: 0511 300 31-333
Fax: 0511 300 31-11333
beratung@nbank.de